

Feldwegereglement der Gemeinde Bous vom 22. Dezember 2009

Art. 1.- Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften gegenwärtigen Reglementes für sämtliche Feld-, Weinberg- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Betroffen sind auch die Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschliessungswege, sowie private Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, de Forstregim unterstellten Waldungen, dienen. Letzere unterliegen dem oben erwähnten grossherzoglichehn Reglement vom 6. Januar 1995.

Die Feld-, Weinberg- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz « Wege » genannt.

Art. 2.- Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen. Sogenanntes totes Holz oder dürre Äste von Bäumen müssen abgeschnitten werden, und dies in einem Umkreis von minimal 5 Meter längs eines Weges.

Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet, dieselben auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgmäss von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens einen Meter von der äussersten Weggrenze entfernt bleiben.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglementes, die äusserste Kante des Weges, einschliesslich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehöriger Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendepätze usw.

Art. 3.- Umzäunungen längs der Wege unterliegen der Genehmigungspflicht seitens der Gemeindeverwaltung und dürfen nur im Mindestabstand von 50 Zentimeter von den in Art. 2 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Art. 4.- Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten. Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benützern.

Art. 5.- Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Art. 6.- Bei sämtlichen Bestellungs-, Ernte- und Rückarbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Art. 7. Das Aupflügen der Wege, das Herausreissen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie die böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.
Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen.

Art. 8.- Es ist verboten, Abfälle, Dünger, Erde, Futtermittel, Produkte aus Wald und Feld, Schutt oder Gegenstände irgendwelcher Art auf die Wege zu werfen oder auf den Wegen zu lagern.
Erde, Mist, und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungsbeziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen.

Art. 9.- Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei grosser Hitze kann der Verkehr und der Transport auf Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen durch den Schöffenrat untersagt werden.
Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 10.- Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss für das Benutzen der Wege zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister eine Genehmigung beantragt werden. Besagte Genehmigung muss den Beamten und Offiziellen der zuständigen Behörden jederzeit vorgezeigt werden.
Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen.
Das Auf- und Abladen der Arbeitsmaschinen muss ausserhalb des Waldes geschehen.
Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern eine Kautions auferlegt, deren Betrag durch separaten Gemeinderatsbeschluss festgelegt wird*. Die Kautions wird erst zurückerstattet, wenn keine Schäden verursacht wurden oder eventuel verursachte Schäden wieder einwandfrei behoben wurden. Zu diesem Zweck muss der Benutzer nach Beendigung seiner Arbeiten eine gemeinsame Ortsbesichtigung beantragen, auf Grund derer ein Abnahmeprotokoll erstellt wird.

Art. 11.- Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Grösse und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich. Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglementes eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Art. 12.- Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Art. 13.- Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Art. 14.- Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Art. 15.- Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden mit einer Geldstrafe von mindestens 25.- Euro und maximal 250 Euro geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen. Ausserdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

Art. 16.- Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Feldwegereglement vom 20. Juni 1966.

Die in Artikel 10 erwähnte Kautions wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. Dezember 2009 auf maximal 4.000.- Euro festgelegt.